

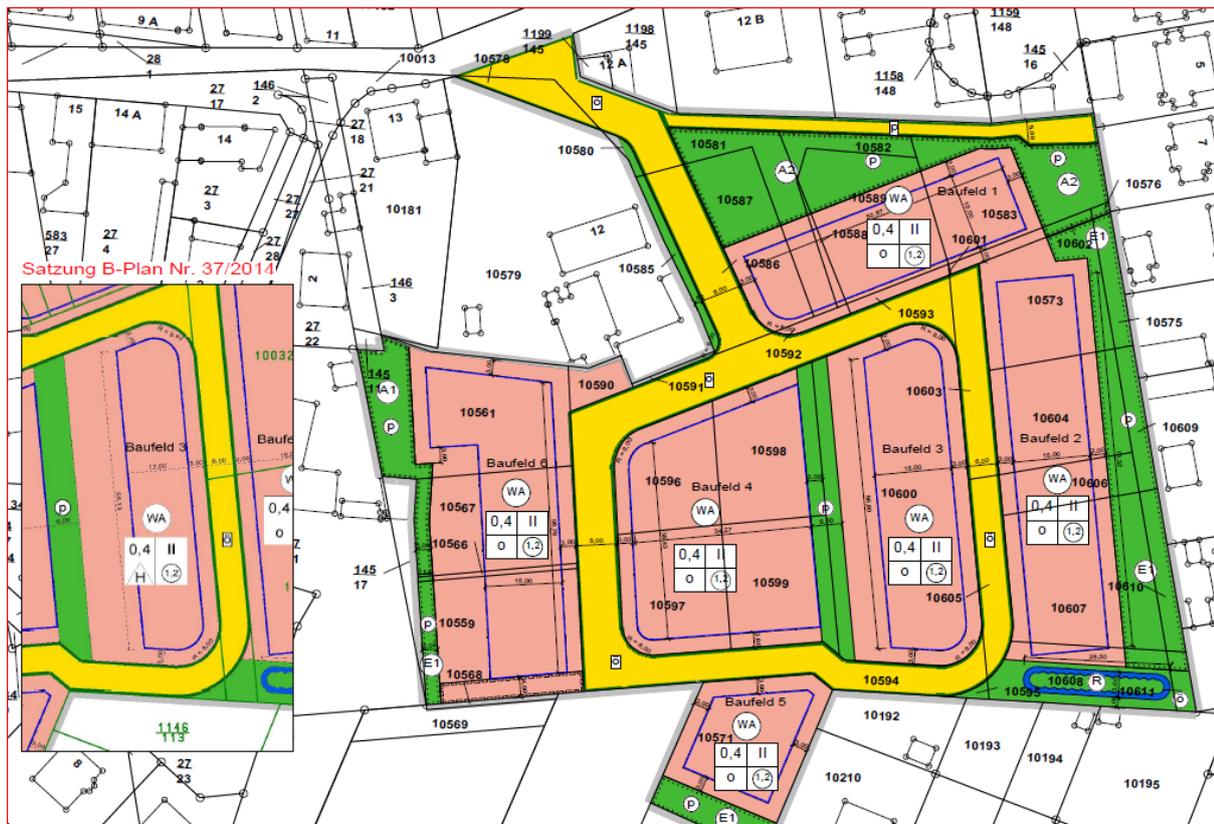
B e k a n n t m a c h u n g **über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes** **Nr. 37/2014 „Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.37/2014, „Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde OT Biederitz, südlich der Mühlenstraße

Von der 1. Änderung betroffen ist das Baufeld 3. Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10600.

Die im Plan festgesetzte Hausgruppe wird in der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes durch eine offene Bauweise ersetzt. Die Tiefe der bebaubaren Grundstücksfläche wurde von 12m auf 15m erweitert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister